

Benennung der Länder.	Maximalbetrag eines Postauftrags.	Tage:		Bemerkungen.
		Porto. Pf.	Feste Gebühr Pf.	
7) Niederland . . .	150 Gulden	20 für je 15 g (i. Grenzbezirk 10 für je 15 g)	20	7) Wechselproteste werden nicht vermittelt.
8) Norwegen . . .	730 Kronen	20 für je 15 g	20	8) Nur nach bestimmten Orten zulässig. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
9) Österreich-Ungarn	400 Guld. ö. W.	10 b. 15 g einschl. 20 üb. 15—250 g	20	9) Bei Aufträgen nach Ungarn sind die Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
10) Portugal*) einschl. der Azoren und Ma- deira)	180 Milreis	20 für je 15 g	20	10) Nur nach größeren Orten. Alle Post- aufträge nach Portugal müssen an das Postamt in Lissabon adressirt sein. Zinscheine und Dividendscheine dürfen nicht beigefügt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
11) Rumänien . . .	1000 Franken	20 für je 15 g	20	11) Nur nach größeren Orten. Zinscheine und Dividendscheine dürfen nicht beigefügt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
12) Salvador . . .	200 Pesos Gold	20 für je 15 g	20	12) Nur nach der Hauptstadt San Salvador. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
13) Schweiz . . .	1000 Franken	20 für je 15 g (i. Grenzbezirk 10 für je 15 g)	20	13) Lotterieloose u. andere auf das Lotteriespiel bez. Papiere, sowie Zins- u. Dividendscheine dürfen nicht beigefügt sein. Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protest“ oder „Sofort zum Pro- test“ sind zulässig.
14) Türkei				
a. Constantinopel (Deutsch. Post- amt).	800 Mt.	20 für je 15 g	20	14a u. b) Wechselproteste werden nicht ver- mittelt.
b. Adrianopel, Beirut, Galo- nich u. Smyrna (Desterr. Post- anstalt)	1000 Franken	20 für je 15 g	20	14b) In der Aufschrift muß hinter dem Be- stimmungsort der Vermerk „Öster- reichisches Postamt oder Bureau de poste autrichien“ hinzugefügt sein.
15) Tunis . . .	1000 "	20	—	15) Nur nach bestimmten Orten. Wechsel- proteste werden nicht vermittelt. Ein- ziehungsgebühr wie bei Frankreich.

## E. Paketsendungen.

I. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernung (in geographischen Meilen):

im Gewichte	bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 50 bis 150	über 150
	Zone 1 Pf.	Zone 2 Pf.	Zone 3 Pf.	Zone 4 Pf.	Zone 5 Pf.	Zone 6 Pf.
bis 5 kg einschließlich . . .	25	50	50	50	50	50
für jedes weitere Kilogr. mehr	5	10	20	30	40	50

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg einschließlich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Porto-Zuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung  $1\frac{1}{2}$  m überschreiten, oder welche in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen  $1\frac{1}{2}$  m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum, bez. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. lebende Thiere, Körbe mit Pflanzen und Gefräuchten, Kutschachseln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Storbgeschiechte und dergleichen.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Paketsendungen sind thunlichst zu frankiren.

B. Für Pakete mit Werthangabe wird erhoben: 1) das für Pakete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto (j. unter A.). 2) Versicherungsgebühr gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mt. oder einen Theil von 300 Mt., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. Dringende Pakete (nach Österreich-Ungarn nicht zulässig) müssen frankirt sein. Besondere Gebühr außer Porto und etwaigen Eilbotenlohn, 1 Mt.

\*) Der Dienst ist vorläufig eingestellt.